



Informationen zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen unterstützt.

Wer kann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten?

Sie können Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen, wenn Sie eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGB II)
- Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder andere Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch/SGB XII)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld in Kombination mit Kindergeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen, kann im Einzelfall trotzdem ein Anspruch bestehen, wenn Sie Ihren Bedarf an Bildung und Teilhabe nicht vollständig aus eigenen finanziellen Mitteln decken können. Dies kann der Fall sein, wenn Ihr Einkommen gering über der Grenze nach dem SGB II liegen.

Anspruch besteht grundsätzlich bis zum 25. Lebensjahr. Ausnahmen gibt es im SGB XII und AsylbLG.

Für wen kann welche Leistung beantragt werden?

Für Kinder und Jugendliche, die noch keine 25 Jahre alt sind und in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden oder eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können Leistungen für

- gemeinschaftliches Mittagessen
- eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten
- Schulbedarf
- ergänzende angemessene Lernförderung

beantragt werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Erläuterung der Leistungen:

Gemeinschaftliches Mittagessen

Wenn Ihr Kind am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder dem Hort teilnimmt, können die Kosten dafür übernommen werden.

Sie erhalten einen Berechtigungsnachweis, den Sie in der Einrichtung abgeben. Der Anbieter des Mittagessens rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung dann direkt mit der Behörde ab. Sofern Ihr Kind eine Kindertagespflege besucht, reichen Sie bitte mit dem Globalantrag eine Kopie des Betreuungsvertrages ein.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten können im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, werden entsprechende Leistungen erbracht.

Dazu gehören beispielsweise Fahrtkosten, Eintrittsgelder und bei mehrtägigen Fahrten die Übernachtungskosten.

Nicht übernommen werden das Taschengeld oder Ausgaben, die im Vorfeld entstehen für Ausrüstungsgegenstände, wie zum Beispiel für einen Rucksack, Sportschuhe oder Schwimmsachen. Einen Beleg/Antragsvordruck auf Kostenübernahme mit der entsprechenden Teilnahmebescheinigung erhalten Sie in der Schule beziehungsweise Kindertageseinrichtung.

Schulbedarf

Mit der Gesetzesänderung durch das Starke-Familien-Gesetz zum 01.09.2019 wird die Schulbedarfspauschale ab 2021 jährlich angepasst und ändert sich somit in seiner Höhe. Die Pauschale wird zum 1. August aktuell in Höhe von 103,00 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 51,50 Euro ausgezahlt. Für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahre reichen Sie bitte eine Schulbescheinigung ein.

Lernförderung

Es gibt Situationen, in denen Kinder über die schulischen Angebote hinaus ergänzende Lernförderung benötigen, um ein Leistungsniveau zu erreichen, das den wesentlichen Lernzielen des Schuljahres entspricht.

In einem Schuljahr können pro Fach bis zu 35 Zeitstunden Lernförderung bewilligt werden. Sie müssen dafür vorher von der Schule den „Zusatzfragebogen Lernförderung“ ausfüllen lassen.

Einen geeigneten Anbieter der Lernförderung können Sie frei wählen. Es können auch private Anbieter, wie zum Beispiel ältere Schülerinnen und Schüler, beauftragt werden. Es kann aber auch ein gewerblicher Anbieter (Nachhilfeinstitut) ausgewählt werden. Eine mehrmonatige vertragliche Bindung an einen Anbieter sollten Sie vermeiden. Vom Anbieter der Lernförderung lassen Sie bitte den Fragebogen „Erklärung des Anbieters von Lernförderung“ ausfüllen und reichen diesen mit dem Antrag ein.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung wird zum Beispiel die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die Teilnahme am Musikunterricht oder eine Ferienfreizeit unterstützt. Dafür steht ein Budget von 15 Euro monatlich zur Verfügung.

Bitte lassen Sie vom jeweiligen Anbieter die „Bescheinigung zur Teilhabe am kulturellen Leben“ ausfüllen. Sie können auch die Zahlungsaufforderung des Anbieters, eine Quittung oder den Zahlungsbeleg einreichen.

Auf dieser Basis erhalten Sie monatlich pauschal 15 Euro. Alternativ können bis zu 180 Euro im Jahr angespart und beispielsweise für eine Ferienfahrt genutzt werden. Der Anspruch auf Teilhabe endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schülerbeförderung

Je nach Alter und Entfernung zwischen Wohnung und Schule haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf ein Schokoticket. Informationen dazu enthält das Merkblatt des Amtes für Schule und Bildung.

Der Antrag für das Schokoticket wird bei der jeweiligen Schule gestellt. Sollten Sie einen Düsselpass besitze, ist das Schokoticket kostenfrei. Wenn Sie keinen Düsselpass besitzen, aber Anspruch auf BuT-Leistungen haben, wird Ihnen der Eigenanteil am Schokoticket erstattet. Dazu reichen Sie bitte den Bewilligungsbescheid des Amtes für Schule und Bildung und einen Nachweis über die Höhe des Eigenanteils ein.

Wie erhalten Sie die Leistungen?

Sie füllen das Formular „Anmeldung/Globalantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ aus und reichen es bei der zuständigen Behörde ein. Wenn Sie Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jobcenter in Düsseldorf. Wenn Sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder Asyl-Leistungen beziehen, ist das Amt für Soziales zuständig. Für alle weiteren Leistungen müssen Sie die entsprechenden Belege einreichen. Sofern eine Lernförderung notwendig wird, stellen Sie bitte hierfür einen gesonderten Antrag.

Der Anmeldebogen kann per Post eingereicht werden. Antragsformulare erhalten Sie beim Jobcenter, beim Amt für Soziales sowie im Internet.

Wo können Sie die Leistungen beantragen?

	Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter Düsseldorf)	aller anderen Leistungen (Amt für Soziales 50/2-BuT)
Adresse:	Luisenstraße 105, 40215 Düsseldorf	Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf
Homepage:	https://www.jobcenter-duesseldorf.de/arbeitsuchende/geld-und-leistung/geld-fuer-bildung-und-teilhabe	www.duesseldorf.de/soziales/bildungs_und_tei_lhabepaket
Telefon & Email	0211.91747-966 Jobcenter-Duesseldorf.BuT.at.jobcenter-ge.de	0211.89-91 bildungundteilhabe@duesseldorf.de